

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2023

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 25. November 2023 im Seminaris Seehotel Potsdam
2. 108. Bundeskammerversammlung am 25. und 26. September 2023
3. Schon heute vormerken: Deutscher Steuerberaterkongress 2024 am 13./14. Mai 2024 in Berlin
4. Schlussabrechnung: Fälligkeit der Fixkosten
5. 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien am 3./4. Oktober 2024 in Split
6. Steuerberaterplattform – Erinnerung an Registrierung und Aktivierung beSt
7. Unterstützender Terminservice für die Registrierung Steuerberaterplattform beSt
8. Neues digitales Antragsportal der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 15.11.2023
10. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
12. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers
13. Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG
14. Seminarveranstaltungen 2024 hier: Voraussichtliche Termine
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023
16. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
17. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2023/24

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister: Die Übergangsregelung des § 59 Abs. 10 GwG ist mit dem 1. April 2023 ausgelaufen
19. Transparenzregister - Meldepflicht gilt für Steuerberatungsgesellschaften und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften
20. Anforderungen neuer Lichtbildausweise nach dem GwG
21. Geldwäscheprävention bei goAML ab 1. Januar 2024 – Gesetzgeber plant Bußgeldbewehrung
22. Video zum GwG: Anleitung zur Registrierung bei der FIU
23. Nutzung des beSt – Offline-Version der „COM Vibilia StB-Edition“ benötigt Aktualisierung
24. Digitaler Finanzbericht: Implementierung des Rückkanals
25. Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister ab 01.01.2024
26. Kein neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte
27. Überarbeitete Hinweise der Bundessteuerberaterkammer
28. Die Fortführung der Tätigkeit eines früheren Inhabers einer Steuerberatungskanzlei für die Kanzlei kann sozialversicherungspflichtig sein
29. Sozialrechtliche Einschätzung eines Steuerberaters kann zu verschärfter Haftung des Mandanten führen
30. Durchsuchung und Beschlagnahme nach Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung unzulässig
31. Keine Abrechnung ohne Beauftragung
32. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
34. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitteilen

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

35. Internet Präsenz der Kammer: Ausbildungs- und Studienplatzbörse
36. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“
37. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
38. Neue Umsetzungshilfe für die Steuerfachangestelltenausbildung
39. Durchführung der „FIBU-Praxistage“ im Bildungsgang Steuern
40. Neues DWS-Ausbilder-Seminar
41. Girl's Day und Boy's Day 2024
42. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024/25
43. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024
44. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2023
45. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024
46. BStBK, DStV und DATEV starten wegweisende Fachkräfteinitiative im Steuerwesen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Kampagne des Bundesrechnungshofs zur Steuerpflicht von Kapitaleinkünften, insbesondere von Prozess- und Verzugszinsen
48. BMF-Schreiben/Gemeinsame Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder
49. BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen
50. Zusammenstellung der in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden Begriffe: BMF-Schreiben
51. Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung: BMF-Schreiben
52. Anwendungsfragen zum InvStG: BMF-Schreiben
53. Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG): Hinweise des GKV-Spitzenverbandes

V. Europafragen/Verschiedenes

54. EU-Informationen aus Brüssel
55. Podcast der Bundessteuerberaterkammer: Aktuell „Recruiting der Generation Z“
56. DWS-Gutachtendienst
57. Symposium „Lohn im Fokus“ der Bundessteuerberaterkammer
58. Termine der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit vom 01.07.2023 bis 30.09.2023
59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedvolles Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Steuerberaterkammer Brandenburg ist Teil eines bundesweiten Novums: Die Steuerberaterkammern haben erstmals ihre Verwaltungsdienstleistungen in einem einheitlichen Antragsportal gebündelt und damit einen zentralen Einstiegspunkt für die Kommunikation mit den Kammern geschaffen. Das gemeinsame Internetangebot steht damit den rund 1.150 Kammermitgliedern in Brandenburg ebenso zur Verfügung wie deren Beschäftigten. Mit dem Portal setzen die Kammern den Leistungskatalog nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG) vollständig um. Wir sind stolz darauf, dass uns dieser wichtige Schritt in Richtung Digitalisierung gemeinsam gelungen ist. Mit dem neuen Portal machen wir notwendige Anträge sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Beschäftigten in den Kammern einfacher. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, erneut auf die Registrierung bei beSt hinweisen. Auch dazu erhalten Sie in diesem Mitteilungsblatt nochmals Hinweise zur Registrierung und Aktivierung.

Erinnern möchte ich Sie auch an die Registrierung im elektronischen Meldeportal goAML der FIU. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt sowie im Mitteilungsblatt 3/2023 und in unserem Rundschreiben 04/2023.

Anlässlich unserer Kammerversammlung am 25.11.2023 hatten wir uns auch über die künftigen Herausforderungen unseres Berufsstands ausgetauscht. Für den Vorstand werden sich aus heutiger Sicht zwei große Themenkomplexe ergeben. Zum einen müssen wir den zunehmenden Fachkräftemangel durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren versuchen, zum anderen gilt es, die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung für den Berufsstand einzuordnen und nutzbar zu machen.

Für die weitere Entlastung der Steuerberaterinnen und Steuerberater ist es unerlässlich, den Bürokratieabbau voranzutreiben anstatt den Berufsstand mit immer neuen Meldepflichten zu belasten. Neuestes Beispiel: Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Wir setzen uns dafür ein, dass nationale Anzeigepflichten nicht Gesetz werden!

Zum Schluss möchte ich Sie noch für ein wichtiges Thema sensibilisieren: Unsere Arbeitsbelastung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Gerade in Zeiten wie diesen ist es schwer, im Notfall Kolleginnen oder Kollegen mit genügend Kapazitäten zu finden, die kurzfristig aushelfen können. Ich möchte Ihnen daher dringend nahelegen, sich mit dem Thema Kanzleivertretung und Kanzleinaachfolge frühzeitig zu beschäftigen.

Zu dem bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Angehörigen vor allem Gesundheit! Ihnen allen wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2024.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 25. November 2023 im Seminaris Seehotel Potsdam

Die Ordentliche Kammerversammlung 2023 fand im Seminaris Seehotel Potsdam statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der in der Satzung vorgegebenen Regularien entschied die Kammerversammlung einstimmig über die Zulassung zweier fristgemäß eingegangener Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung. Die beiden Anträge umfassten zum einen eine Änderung der Beitragshöhe für alle Berufsausübungsgesellschaften (50% Ermäßigung) und zum anderen eine Änderung der Beitragshöhe für Berufsausübungsgesellschaften deren Tätigkeit sich ausschließlich in der Komplementärfunktion einer Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG erschöpft (50% Ermäßigung). Beide Anträge bedingen eine Änderung der Beitragsordnung, was im Ergebnis einer ausführlichen Diskussion durch die Kammerversammlung mehrheitlich abgelehnt wurde.

Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie das Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark.

Präsident Meier berichtete über wichtige berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2022, u. a. über:

- Geldwäscheaufsicht/Geldwäscheprävention
- Online-Zugangs-Gesetz und Antragsportal
- Steuerberaterplattform und elektronisches Steuerberaterpostfach,
- Fristenfragen, Corona-Schlussabrechnungen,
- Grundsätze der Vorstandsarbeit 2023.

Herr Meier ging auf die weiterhin bestehenden Belastungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater ein. Er dankte den Kammermitgliedern, dass sie unter den gegebenen Umständen ihrer Verantwortung als Organe der Steuerrechtspflege nachgekommen seien und würdigte die Leistungen der ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Frau Stark führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Frau Stark würdigte in diesem Zusammenhang wiederum die gute Ausbildungsbereitschaft im Kammerbereich.

So seien die Zahlen der neu eingetragenen Auszubildenden vergleichbar mit dem Jahr 2022. Frau Stark dankte an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen, die sich in der der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung engagierten.

Die Schatzmeisterin, Frau Beate Humbert, gab Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung des Haushaltes 2023 und zum Haushaltsvorschlag für das Jahr 2024.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand für seine Tätigkeit einstimmig bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2022 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2024.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2024 wurde mehrheitlich in Höhe von EUR 550,00 je Kammermitglied beschlossen.

Die Kammerversammlung wählte einstimmig 2 neue Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2024.

Durch den Vorstandsvorsitzenden des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, wurde ein Bericht zur Entwicklung des Versorgungswerks im Jahre 2023 gegeben.

Zum Abschluss der Kammerversammlung 2023 bedankte sich Herr Meier im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für deren Arbeit im Jahr 2023. Der Dank des Vorstandes gelte auch den vielen ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern, ohne deren qualifizierte Mitarbeit eine erfolgreiche berufliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre, so Präsident Meier.

2. 108. Bundeskammerversammlung am 25. und 26. September 2023

Am 25./26. September 2023 fand in Saarbrücken die 108. Bundeskammerversammlung statt, die im Zeichen der Wahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer stand.

Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB/FB f. IStR wurde als Präsident der Bundessteuerberaterkammer in seinem Amt bestätigt.

Neben dem Präsidenten wurden auch die weiteren Mitglieder des Präsidiums, unter Ihnen drei Vizepräsidenten, für eine Amtszeit von vier Jahren von den Delegierten der Bundeskammerversammlung gewählt.

Vizepräsidenten:

Volker Kaiser	Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Dirk Rose	Steuerberaterkammer Sachsen
Alexander Schüffner	Steuerberaterkammer Berlin

Weitere Präsidialmitglieder:

Karl-Heinz Bonjean	Steuerberaterkammer Köln
Boris Kurczinski	Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Dr. Dieter Mehnert	Steuerberaterkammer Nürnberg
Prof. Dr. Uwe Schramm	Steuerberaterkammer Stuttgart
Dr. Holger Stein	Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Neben der Wahl des neuen Präsidiums lagen die Schwerpunkte der 108. Bundeskammerversammlung auf den derzeit aktuellen und zum Teil drängenden Herausforderungen des Berufsstands.

Ein wichtiges Thema war dabei Europa und die auf den Berufsstand ausstrahlenden Entwicklungen. Diese umfassen u. a. das von der Europäischen Kommission initiierte Richtlinienprojekt „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“ (SAFE), den UNSHELL Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen, die erfolgte Einigung auf Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) und die Trilogverhandlungen zum Anti-Geldwäschepaket der Kommission. Auch der aktuelle Stand zur E-Rechnung und dem transaktionalen Meldesystem war auf der Tagesordnung, ebenso wie Überlegungen bezüglich Änderungs- und Anpassungsnotwendigkeiten in der StBVV und Änderungen des StBerG. Unter diesen Gesichtspunkt der Aktualisierung und Fortentwicklung der bestehenden Vorschriften fällt auch die behandelte Anpassung von Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum / zur Fachassistenten / -in „Digitalisierung und IT-Prozesse“ sowie „Land- und Forstwirtschaft“.

Ein weiterer Schwerpunkt war das weitere Vorgehen bei der Steuerberaterplattform, dem aktuellen Prestige- und Zukunftsprojekt der Bundessteuerberaterkammer, mit dem die Digitalisierung im Sinne des Berufsstandes vorangetrieben und gestaltet werden soll. Ziel ist es dabei, den Berufsstand sattelfest für die Zukunft aufzustellen. Auch das abschließende Thema – Imagekampagne Ausbildungsberuf – dient diesem Ziel, die Weichen für die Zukunft positiv zu stellen und aktiv an der Zukunftsgestaltung teilzuhaben.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch Präsident Reinhard Meier, Vizepräsidentin Beate Humbert, Vorstandsmitglied Sebastian Groß und den Geschäftsführer Lars Kämpfert vertreten.

3. Schon heute vormerken: Deutscher Steuerberaterkongress 2024 am 13./14. Mai 2024 in Berlin Keynote: Bundesfinanzminister Christian Lindner

Die Bundessteuerberaterkammer informierte uns wie folgt:

„Das große Jahrestreffen des Berufsstands ist die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen und Themen zu informieren und auszutauschen, die Steuerberaterinnen und Steuerberater in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS bietet eine dynamische Mischung aus spannenden Keynotes, umfangreicher Fortbildung, Top-Referent*innen, Wissen und Netzwerken auf höchstem Niveau. Für den Kongressauftakt hat Bundesfinanzminister Christian Lindner sein Kommen zugesagt. Er wird in seiner Keynote über die aktuellen steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung sprechen.

Zu den weiteren Höhepunkten gehören Vorträge u. a. zu:

- Digitalisierung, KI & Co
- New Work
- Update Ertragsteuern
- Steuerbilanz 2023
- Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht
- Umsatzsteuer aktuell
- Der Steuerstreit
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern
- Fallstricke bei Praxisübertragung und –verkauf.

Speziell für junge Berufsangehörige wird wieder ein „Treffpunkt junge Steuerberater“ angeboten. Das Konzept aus Impulsvortrag, Podiumsgespräch und Diskussion mit dem Publikum macht diesen Programmpunkt besonders praxisnah und lebendig.

In einer umfangreichen Fachausstellung können sich die Teilnehmenden über innovative Produkte und Dienstleistungsangebote informieren. Selbstverständlich ist auch Zeit zum Feiern und für Networking eingeplant. Zum Auftakt findet der Begrüßungsabend am Sonntagabend in der Fachausstellung statt und gefeiert wird am Montag beim Champions League-Teilnehmer Union Berlin in der Alten Försterei.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter

www.deutscher-steuerberaterkongress.de.“

(Quelle: Information der BStBK 21/2023 vom 15. November 2023)

4. Schlussabrechnung: Fälligkeit der Fixkosten

Wir geben Ihnen eine aktuelle Information des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg zur Fälligkeit der Fixkosten zur Kenntnis:

„Liebe Mitglieder,

die IBB hatte unserem Verband ursprünglich mitgeteilt, dass bei der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen nur das Zahlungs- und Rechnungsdatum von der IBB beachtet wird. Das Fälligkeitsdatum sei irrelevant. Wir hatten die Bestätigungs-Mail der IBB im internen Mitgliederbereich hinterlegt und mehrfach nachgefragt, wie

insbesondere mit bereits eingereichten Schlussabrechnungen umzugehen ist, die ein anderes Datum berücksichtigt hatten.

Die Antwort vom 28.11.2023 hat nunmehr ergeben, dass doch das Fälligkeitsdatum relevant ist. Es sind nur solche Kosten förderfähig, die auch im Förderzeitraum fällig geworden sind (vgl. Ziffer 2.4 FAQ). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt. Wir stellen auch diese Bestätigungsmail im Mitgliederbereich für Sie zum Abruf bereit.

Viele Grüße von Ihrem Team
des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V.“

(Quelle: Sondernewsticker des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg vom 29.11.2023)

5. 11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien am 3./4. Oktober 2024 in Split

Alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, vorgetragen von deutschsprachigen Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die in Kroatien leben und arbeiten, sowie von Top-Experten aus Deutschland, die sich intensiv mit den Gegebenheiten in Kroatien befassen.

Mit unserem abwechslungsreichen Rahmenprogramm können Sie Split und seine Umgebung besuchen, entdecken und genießen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:
direkt online auf unserer Webseite
www.internationaler-steuerberaterkongress.de
oder per Telefon: +49 30 240 087-24

Als Pflichtfortbildung nach § 9 FBO geeignet (10 Stunden).

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 06.11.2023)

6. Steuerberaterplattform – Erinnerung an Registrierung und Aktivierung beSt

Bis Anfang September haben sich bereits rund 53.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater auf der Steuerberaterplattform registriert. Die Gesamtzahl der aktivierten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (beSt) beläuft sich auf rund 61.000. Dabei liegen die Postfächer der BAGs, also die Gesellschaftspostfächer, leicht vorne mit einer Aktivierungsquote von rund 61 Prozent, bei den natürlichen Personen sind es rund 50 Prozent.

Der Versand der Registrierungsbriefe ist seit Ende des 1. Quartals 2023 abgeschlossen. Es gibt wenige Berufsträger/innen, bei denen der Brief nicht angekommen ist. Wenn Sie dazu gehören, ist schnelles Handeln erforderlich:

Wenden Sie sich daher kurzfristig unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Mitgliedsnummer und der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer an service@bstbk-steuerberaterplattform.de und fordern Sie einen Registrierungsbrief an, damit Sie Ihrer berufsrechtlichen Pflicht nachkommen können.

Die Anbindung des beSt an die Fachsoftwarehersteller nimmt weiter Fahrt auf: Acht Schnittstellenverträge mit Fachsoftwareherstellern wurden bereits geschlossen, von denen vier schon im Live-Betrieb sind und eine komfortable Lösung zur Nutzung des beSt aus der Fachsoftware heraus anbieten. Damit wird die Nutzung des beSt flächendeckend immer komfortabler im Berufsalltag: Eine Nutzung ohne weitere Hürde eines zusätzlichen Programmes direkt aus der eigenen Fachsoftware heraus.

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 16. Juni 2023 der Änderung der Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform und -postfachverordnung – StBPPV) zugestimmt. Somit können nun auch Anträge für ein optionales beSt für weitere Beratungsstellen gestellt werden und die Arbeit hier erleichtern. Seit Juli 2023 besteht für jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft die Möglichkeit der Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs. Das beSt wird laut Steuerberatungsgesetz auf Antrag bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet. Bis Mitte August gingen rund 350 Anträge auf Einrichtung von Postfächern für weitere Beratungsstellen ein.

Machen Sie also mit und registrieren Sie sich. Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist im Steuerberatungsgesetz geregelt und ist ebenso eine berufsrechtliche Pflicht wie z. B. die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> stellt die Bundessteuerberaterkammer alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform und rund um das beSt zur Verfügung. Berufsträger/innen erreichen hier auch den Self-Service des beSt und werden über den technischen Verfügbarkeitsstatus der Steuerberaterplattform informiert.

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Köln, S. 8)

7. Unterstützender Terminservice für die Registrierung Steuerberaterplattform beSt

Terminservice

Zur Unterstützung bei der Registrierung für das beSt bietet Ihnen die Bundessteuerberaterkammer ab dem 15. November 2023 einen Terminservice an. Buchen Sie sich über

folgenden Link einen Termin, um die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen:

www.terminland.de/best.

Der Termin umfasst die Registrierung und Aktivierung der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer. Der Import in eine Fachsoftware wird im Termin nicht abgebildet.

Bereiten Sie für den Termin bitte folgendes vor, damit der Termin stattfinden kann:

- Registrierungscode aus dem Anschreiben der Bundessteuerberaterkammer

Sollte Ihnen dieses Schreiben nicht mehr vorliegen oder der Registrierungscode ungültig sein, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihres vollständigen Namens, Ihrer zuständigen Steuerberaterkammer und Ihrer Kammermitgliedsnummer an:

service@bstbk-steuerberaterplattform.de.

- Personalausweis mit aktivierter Online-Funktion und dazugehöriger eID-PIN

Sollte die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises nicht aktiviert sein oder sollten Sie eine neue eID-PIN benötigen, nutzen Sie bitte den folgenden Link:

www.pin-ruecksetzbefehl-bestellen.de

- Installierte und gestartete AusweisApp auf dem PC (aktuellste Version)

Den Download für die AusweisApp für Ihren PC erhalten Sie auf folgender Website:

<https://www.ausweisapp.bund.de/download>.

- Kartenlesegerät für Personalausweis

Die Liste der kompatiblen Kartenlesegeräte finden Sie unter:

<https://www.ausweisapp.bund.de/usb-kartenleser>.

Prüfen Sie bitte, ob für Ihr kompatibles USB-Kartenlesegerät Treiber- oder Firmware-Updates bereitstehen und führen Sie diese aus.

(Quelle: Information der BStBK vom 21.11.2023)

8. Neues digitales Antragsportal der Steuerberaterkammer Brandenburg

Das bundesweit einheitliche Antragsportal von 21 Steuerberaterkammern sorgt für mehr Effizienz und schnellere Prozesse. Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist Teil eines bundesweiten Novums: 21 Steuerberaterkammern

aus allen Bundesländern haben erstmals ihre Verwaltungsdienstleistungen in einem einheitlichen Antragsportal <https://stbk-antragsportal.de/> gebündelt und damit einen zentralen Einstiegspunkt für die Kommunikation mit den Kammern geschaffen. Das gemeinsame Internetangebot startete am 19. September 2023 gleichzeitig in allen 16 Ländern und steht damit allen Kammermitgliedern im Bezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg ebenso zur Verfügung wie deren Beschäftigten. Mit dem Portal setzen die Kammern den Leistungskatalog nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vollständig um.

In erster Linie stellt das digitale Angebot eine Vereinfachung der Antragstellung sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer als auch für die Mitarbeitenden der Kammern dar. Damit ist ein wichtiger Schritt zur weiteren Digitalisierung des Berufsstands und zum Einstieg in digitale Cloud-Lösungen getan. Auch für andere selbstverwaltete Freie Berufe und deren Organisationen in Deutschland ist das Portal ein nachahmenswertes Beispiel.

Das Antragsportal, das kammer- und länderübergreifend in den vergangenen Monaten geplant und umgesetzt wurde, bietet fortan zahlreiche Verwaltungsdienstleistungen auf digitaler Ebene für die mehr als 100.000 Steuerberater in Deutschland sowie für angehende Steuerberater/innen und sonstige Beschäftigte der Branche. Diverse Anträge, Befugnisse und Zulassungen können künftig direkt über das Portal abgewickelt werden, was zu signifikanten Effizienzgewinnen führt. Der Zugang erfolgt dabei entweder über die Steuerberaterplattform oder über eine persönliche ID, die bei der Registrierung vergeben wird. Das Antragsportal wird darüber hinaus über die Serviceportale der einzelnen Bundesländer erreichbar sein.

Die größte Herausforderung vor der eigentlichen Umsetzung waren die zahlreichen regionalen Unterschiede in den verschiedenen Antragsformularen. Die Kammern haben sich zunächst in einem komplexen Verfahren auf gemeinsame Grundlagen geeinigt. Nur so konnte es gelingen, ein Portal zu schaffen, das deutschlandweit einheitliche Daten aufnimmt und an die Kammern weiterleitet. Die Umsetzung weiterer automatisierter Verwaltungsverfahren ist bereits in Arbeit.

Unterstützt wurden die Kammern bei der Planung und Umsetzung des Portals vom Fraunhofer Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS, mgm technology partners und der DATEV.

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Köln, S. 8 f.)

9. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 15.11.2023

Am 15.11.2023 trafen sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerberaterverbände und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2023.

In diesem Jahr wurde das Thema „Grundsteuer- aktueller Sachstand“ ausgewählt. Herr Lars Wargowske vom Finanzministerium referierte über den aktuellen Sachstand.

10. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

In der Zeit vom 01.10.2023 bis 31.12.2023 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 10/2023

Steuerberaterprüfung

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2024

Amtliche Bekanntmachung 11/2023

Steuerberaterprüfung

hier: Hilfsmittelerlass 2024

Amtliche Bekanntmachung 12/2024

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“- Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 13/2023

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Durchführung aller Fortbildungsprüfungen der Steuerberaterkammer Brandenburg – Bekanntmachung der Gemeinsamen Prüfungsordnung

Amtliche Bekanntmachung 14/2023

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 15/2022

Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2024 – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024

Amtliche Bekanntmachung 16/2023

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ 2024/25

Amtliche Bekanntmachung 17/2023

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ 2024.

Amtliche Bekanntmachung 18/2023

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentli-

chungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

11. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnis 2023 und Fristen 2024

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich dem Kollegen

Niedan, Sebastian	StB	StBK Thüringen
-------------------	-----	-------------------

gratulieren, der am 05.12.2023 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden hat und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt ist.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2024 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

3. Dezember 2024

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2024

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 030 200896770) erfragt werden.

12. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers

Wir möchten unsere Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Inhaber von Einzelpraxen, dringend bitten, der Kammer für eventuelle Notfälle vorsorglich eine/n Berufskollegen/-in zu benennen, der/die im Notfall als Praxisvertreter/-in oder auch –abwickler/-in zur Verfügung steht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §§ 69, 70 StBerG.

Der steuerberatende Beruf bringt viele Rechte für den/die Berufsträger/-in mit sich. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Beruf auch die Beachtung umfassender Pflichten erfordert. Denn das Steuerberatungsgesetz schützt nicht primär die Berufsangehörigen, sondern die Mandanten. Der Gesetzgeber hat das Steuerberatungsgesetz als Verbraucherschutzgesetz ausgestaltet, was sich u. a. an den Berufspflichten in § 57 StBerG als auch an den Regeln zur Berufshaftpflichtversicherung in § 67 StBerG

deutlich zeigt. Zu diesen den Mandanten schützenden Gesetzen gehören aber auch die Bestimmungen in den §§ 69 ff. StBerG.

Diese Regelungen sind so zu verstehen, dass die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere bei Einzelpraxen, dazu führt, dass die Berufsangehörigen für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsregelung treffen müssen und der Kammer zum Schutz ihrer Mandantschaft unbedingt vorsorglich eine Vertreter- bzw. Abwicklerregelung anzuzeigen haben. (§ 69 Abs. 1 StBerG). Andernfalls verzögert sich die mandantenseitig dringend gewünschte Betreuung, weil die Kammer erst ermitteln muss, wer die Vertretung bzw. Abwicklung übernehmen kann. Auch könnte ein Berufsträger eingesetzt werden, den der Vertretene gerade nicht wünscht. Dafür geht häufig unnötig viel Zeit ins Land, was zu vermeidbarem Ärger auf allen Seiten führt.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kollegen deshalb ohne Vorliegen eines Notfalls entsprechend vorzusorgen und eine/n Berufskollegin/Berufskollegen ihres Vertrauens mit den genannten Aufgaben zu betrauen und die Kammer hierüber zu informieren.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu organisatorischen Maßnahmen im Falle einer vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Steuerberaters im berufsrechtlichen Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs unter Tz. 5.2.3.1 und 5.2.3.4. Vertragsmuster können beim berufsständischen DWS-Verlag bestellt werden.

Wir bedanken uns für die Mithilfe unserer Kammermitglieder und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

13. Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung**.

Wir verweisen auf das Rundschreiben 05/2023, das wir an alle Berufsausübungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

14. Seminarveranstaltungen 2024 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
21.03.2024 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
30.05.2024 9.00 – 13.00 Uhr	„Rund um die Immobilie“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
12.09.2024 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
07.11.2024 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023

1. Bestellungen von Steuerberatern

Anja Höch Steuerberaterin	19.10.2023
Dipl.-FW (FH) Maria Müllrick Steuerberaterin	19.10.2023
Dipl.-Kfm. Frank Hubert Fiebich Steuerberater	28.11.2023
Klaus Bossmanns Steuerberater	28.11.2023

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

BLS Boeltzig Lehmann Saretz Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	01.11.2023
Wendorf Lück Steuerberatungsgesellschaft mbH	15.11.2023
Neumann, Junghanns & Partner mbB Steuerberater	15.11.2023

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Tim Braun, M.A. Steuerberater	01.07.23	Verlegung von Kammer Berlin
Patrick Blaschko, M.Sc. Steuerberater	01.10.23	Verlegung von Kammer Hessen
Phuong Thao Le Steuerberaterin	01.11.23	Verlegung von Kammer Berlin
Kathrin Zoschke Steuerberaterin	11.11.23	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-BWin (BA) Stefanie Grundmann Steuerberaterin	23.11.23	Verlegung von Kammer Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Ing. Jakob Schreckeis Steuerberater	27.04.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Peet Hopfengart Steuerberater	31.12.23	Verlegung nach Kammer Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

SWC Steuer & Wirtschaft Consult Steuerberatungsgesellschaft mbH	27.04.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Kühr & Partner GmbH Steuerberatung	31.12.23	Verlegung nach Kammer München

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dr.rer.oec Marlies Nachbauer Steuerberaterin	31.12.2023
--	------------

16. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgefordert sowie ein Vergleich vor dem Landgericht Stendal hinsichtlich einer Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht. Des Weiteren ist ein Verfahren anhängig vor dem Landgericht Cottbus wegen der Durchsetzung einer Vertragsstrafe sowie ein Verfahren vor dem Landgericht Potsdam hinsichtlich der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

17. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2023/24

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

22. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2024 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister: Die Übergangsregelung des § 59 Abs. 10 GwG ist mit dem 1. April 2023 ausgelaufen

Nach § 23a Abs. 1 GwG sind Steuerberater grundsätzlich verpflichtet, Unstimmigkeiten oder Abweichungen, die sie zwischen den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten und den Angaben im Transparenzregister feststellen, unverzüglich an das Transparenzregister zu melden, sodass das Transparenzregister anhand der Unstimmigkeitsmeldung die im Register geführten Daten auf ihre Richtigkeit prüfen kann. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt nach § 56 Abs. 1 Nr. 65 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewehrt.

Diese Pflicht und mithin auch die Sanktionierung waren aufgrund einer Übergangsregelung in § 59 Abs. 10 GwG ausgesetzt. Diese Übergangsregelung ist jedoch mit dem 1. April 2023 ausgelaufen.

Betroffen sind all diejenigen Fälle, in denen eine Meldung zum Transparenzregister nach der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Rechtslage entbehrlich war, da die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern ersichtlich waren.

Hier galt nach § 20 Abs. 2 GwG eine sogenannte Meldefiktion, nach der die Meldepflicht an das Transparenzregister als erfüllt galt, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister zu entnehmen waren.

Beginnend ab dem 2. April 2023 müssen Steuerberater nach § 23a Abs. 1 GwG nun alle Unstimmigkeiten ausnahmslos melden, die sie zwischen den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen und den Eintragungen im Transparenzregister zum wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Dabei ist der Steuerberater jedoch grundsätzlich nicht zur aktiven Suche nach Unstimmigkeiten verpflichtet. Die Meldung hat der Steuerberater dabei unverzüglich nach erfolgter Feststellung einer Unstimmigkeit über die Webseite des Transparenzregisters vorzunehmen.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht sieht § 23a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 GwG jedoch auch weiterhin dann vor, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat. Diese Ausnahme greift aber wiederum nicht, wenn der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat.

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Saarland, S. 18)

19. Transparenzregister - Meldepflicht gilt für Steuerberatungsgesellschaften und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Mit einem Schreiben vom 18. September 2023 an die Kammern der rechts- und steuerberatenden Berufe weist das BMF nochmals auf die geltenden gesetzlichen Pflichten zu Mitteilungen an das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG) hin. Insbesondere erinnert das Ministerium an die Notwendigkeit der Eintragung von Rechtsseinheiten im Transparenzregister.

Transparenzpflichtig sind sämtliche juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG). Dies gilt auch für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften, soweit sie in das Handels- oder Partnerschaftsregister oder in das ab 1. Januar 2024 neu eingerichtete Gesellschaftsregister eingetragen sind. Betroffene Rechtseinheiten müssen jeweils ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister mitteilen.

Das BMF weist des Weiteren auch nochmals auf die geltenden gesetzlichen Eintragsfristen hin. Für die AG, SE und KGaG galt der 31. März 2022, für die GmbH und somit auch die UG (haftungsbeschränkt) sowie Genossenschaften der 30. Juni 2022 und in allen anderen Fällen der 31. Dezember 2022 als Eintragsfrist. Für die in das Gesellschaftsregister eingetragenen Personengesellschaften besteht die Eintragungspflicht selbstverständlich erst mit der Einrichtung dieses Registers am 1. Januar 2024.

Falls die Eintragung in das Transparenzregister versäumt wurde, kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld von bis zu 100.000,00 € verhängen und die Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntmachen. Betreffende Rechtseinheiten können dies jedoch teilweise noch vermeiden, wenn die unterlassene Eintragung rechtzeitig nachgeholt wird.

Die Steuerberaterkammer rät allen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, umgehend zu prüfen, ob aufgrund der gewählten Rechtsform eine Transparenzpflicht besteht oder zukünftig bestehen wird. Eventuell unterlassene Eintragungen sollten unverzüglich nachgeholt werden.

Sollte eine Eintragung in das am 1. Januar 2024 startende Gesellschaftsregister vorgesehen sein, sollte parallel zu dieser Eintragung auch die Eintragung in das Transparenzregister veranlasst werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 06.10.2023)

20. Anforderungen neuer Lichtbildausweise nach dem GwG

Frage:

Muss nach Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten Lichtbildausweises für die Identifizierung des Mandanten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) ein neuer gültiger amtlicher Ausweis vom Mandanten vorgelegt werden?

Antwort:

Steuerberater sind nach dem GwG zur Identifizierung des Mandanten verpflichtet. Dabei ist bei einer natürlichen Person als Vertragspartner die Identität durch Abgleich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Dies kann anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass oder Ausweisersatzes erfolgen.

Die Ungültigkeit des Ausweisdokuments nach erfolgter ordnungsgemäßer Identifizierung ist unerheblich und führt bei Verlust der Gültigkeit nicht zum Erfordernis einer Neuidentifizierung mittels eines gültigen Dokuments. Hintergrund ist, dass die Ungültigkeit zu keiner Änderung der Identität führt.

Es ist aber zu beachten, dass bei Änderung maßgeblicher Umstände (z. B. neuer Nachname aufgrund Eheschließung/-scheidung) nach § 10 Abs. 3a GwG vorgegeben

wird, dass bereits identifizierte Personen neu identifiziert werden müssen.

Dr. Enrico Rennebarth, RA (Syndikus-RA), Geschäftsführer

(Quelle: aus Verbandsmagazin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg 3/2023, S. 9)

21. Geldwäscheprävention bei goAML ab 1. Januar 2024 – Gesetzgeber plant Bußgeldbewehrung

Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG ab 1. Januar 2024 verpflichtet, sich beim von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der FIU ausschließlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung.

Unter anderem aus dem Grund, dass die Zahl der Registrierungen im sog. Nichtfinanzsektor noch sehr gering ist – so sind aktuell noch nicht einmal 10 % der bestellten Steuerberater bei goAML registriert –, sieht das BMF in seinem aktuellen Referentenentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Das Bußgeld kann dabei bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000,00 € und in sonstigen Fällen bis 100.000,00 € betragen. Eine Übergangsfrist sieht der aktuelle Gesetzentwurf nicht vor, sodass bei einem entsprechenden Inkrafttreten die Bußgeldbewehrung ab 1. Januar 2024 gelten würde. Die BStBK hat gegenüber dem BMF mit Stellungnahme vom 22. September 2023 eine Übergangsfrist von einem Jahr gefordert. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber diese Forderung umsetzt.

In vielen Fällen sind Steuerberater ihrer Pflicht zur Registrierung nur deswegen noch nicht nachgekommen, weil es nach eigenen Angaben Probleme und Fragen beim Registrierungsprozess gibt, insbesondere dann wenn die Steuerberater in Berufsausübungsgesellschaften organisiert oder angestellt sind. So lässt das Registrierungsformular neben Angaben zur Person des Verpflichteten auch solche zur Organisation, der er ggf. angehört, zu. Zur Erfüllung der gesetzlichen Registrierungspflicht und somit auch zukünftig zur Vermeidung eines Bußgeldes reicht es jedoch aus, wenn sich der jeweilige Steuerberater – unabhängig von seiner Berufsausübungsgesellschaft oder seinem möglichen Arbeitgeber – registriert. Nach den aktuellen Regelungen des GwG gelten ohnehin nur natürliche Personen als Verpflichtete im Sinne des GwG.

Wir empfehlen daher allen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, sich möglichst zeitnah bei der FIU zu registrieren und somit möglichen bußgeldrechtlichen und ggf. aufsichtsrechtlichen Maßnahmen vorzubeugen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 06.10.2023)

22. Video zum GwG: Anleitung zur Registrierung bei der FIU

Das BMF sieht in seinem aktuellen Regierungsentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Das Bußgeld kann dabei bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000,00 Euro und in sonstigen Fällen bis 100.000,00 Euro betragen.

Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG ab 1. Januar 2024 verpflichtet, sich beim von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der FIU ausschließlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung.

Um Sie bei der Registrierung zu unterstützen, finden Sie unter

<https://tinyurl.com/3nkd5evy>

ein ca. 2-minütiges Informationsvideo.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/Publicationen/publikationen_node.html.

23. Nutzung des beSt – Offline-Version der „COM Vibilia StB-Edition“ benötigt Aktualisierung

Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) kann komfortabel über die eigene Fachsoftware durch eine dort eingebaute Schnittstelle genutzt werden. Informieren Sie sich dazu direkt bei Ihrem Fachsoftware-Hersteller.

Neben diese Fachsoftware-Schnittstelle existiert der Basis Client „COM Vibilia StB-Edition“ für alle Steuerberater, die ohne Fachsoftware arbeiten. Berufsträger, die die Offline-Version der „COM Vibilia StB-Edition“ nutzen, müssen diese bis Ende Oktober 2023 aktiv aktualisieren und neu installieren, ansonsten besteht das Risiko, dass beSt-Nachrichten weder gesendet noch empfangen werden können. Hintergrund ist die Aktualisierung der XJustiz-Version, welche jährlich seitens der Justiz wiederkehrend zum 31.10. vorgenommen wird.

Für die Online-Version des Basis-Client erfolgt dieses Update automatisch.

Die „COM Vibilia StB-Edition“ können Sie hier herunterladen: <https://steuerberaterplattform-bstbk.de/best>.

Denken Sie daran: Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist im Steuerberatungsgesetz geregelt und ist eine berufsrechtliche Pflicht.

Wenn Sie sich noch nicht registriert haben, ist dies dringend nachzuholen.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://steuerberaterplattform-bstbk.de>.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 19.10.2023)

24. Digitaler Finanzbericht: Implementierung des Rückkanals

Seit dem 1. April 2018 kann der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) als bundesweiter Standard zur Übermittlung von Jahresabschlüssen und Einnahmenüberschussrechnungen an die am Verfahren teilnehmenden Finanzinstitute genutzt werden. Mittlerweile sind ca. 1.000 Finanzinstitute beteiligt. Im Jahr 2022 gab es auf diesem Weg ca. 60.000 Übermittlungen. Nach wie vor ist auch eine Einreichung in Papierform möglich. Die BStBK hat den DiFin-Prozess von Beginn an intensiv begleitet und zusammen mit dem DStV und dem IDW auf die Implementierung eines Rückkanals hingewirkt, wodurch den wirtschaftlichen Beratern automatisiert verarbeitbare Informationen bereitgestellt werden sollen. Bislang handelte es sich um eine reine Einbahnstraße digitaler Informationen.

Nachdem im letzten Jahr eine Testphase (sog. Family & Friends-Phase) zur Implementierung des Rückkanals vorgeschaltet wurde, ging der Rückkanal in diesem Jahr endlich an den Start. Dabei werden Informationen z. B. zu Kontokorrentkonten und Darlehen mit Einzelinformationen wie Auszahlung, Zinsbindung, Sollzins, Gebühren sowie den Zins- und Tilgungsplänen oder Sicherheitenübersichten an den Steuerberater zurückübermittelt.

Dies sind die zum Bereitstellungszeitpunkt aktuellen Informationen sowie vorgesehene Kontobewegungen. Der Rückkanal ist aber kein Ersatz für Kontoauszüge, Darlehensverträge oder Saldenbestätigungen. Voraussetzung für eine Rückübermittlung ist, dass das jeweilige Kreditinstitut an dem Verfahren teilnimmt und der Bankkunde bzw. Mandant eine erweiterte Teilnahme- und Verbindlichkeitsklärung (mit Rückkanal) unterschrieben hat.

Im Zuge der Weiterentwicklung des DiFin soll in einer nächsten Ausbaustufe die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerberater neben Jahresabschlussinformationen freiwillig auch strukturierte Kontennachweise zum Jahresabschluss der Finanzbuchhaltung des berichtenden Unternehmens an das Kreditinstitut übermitteln können. Diese optional (durch Hakensetzung) übermittelten Positionen sind nicht Bestandteil des aufgestellten Abschlusses und daher eindeutig als solche gekennzeichnet (über eine Fußnote im übermittelten Datensatz eindeutig erkenn- und auswertbar). Ebenso wird über zusätzliche Rückkanal-Informationen für eine nächste Ausbaustufe diskutiert.

Weitere Informationen sowie eine Liste der teilnehmenden Finanzinstitute finden Sie unter:

<https://digitaler-finanzbericht.de>

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Saarland)

25. Eintragung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister ab 01.01.2024

Das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) sieht vor, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister geschaffen wird, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eintragen lassen können. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich zukünftig in den §§ 707 ff. BGB n. F. wieder.

Mit diesem beim zuständigen Amtsgericht geführten Gesellschaftsregister soll eine Publizitätslücke geschlossen werden, die bisher dadurch bestand, dass Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) im Handelsregister eingetragen werden, die GbR hingegen in keinem öffentlichen Register erfasst wurde. Auch zukünftig ist jedoch nicht jede GbR in das neue Gesellschaftsregister einzutragen.

In § 707 Abs. 1 BGB n. F. heißt es: „Die Gesellschafter können die Gesellschaft [...] anmelden [...]“. Dies bedeutet, dass es für die GbR keine grundsätzliche Eintragungspflicht gibt. Da die Eintragung aber Voraussetzung für die Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften sein soll, die ihrerseits die Eintragung in ein anderes Register erfordern, gilt für einige Gesellschaften dennoch ein faktischer Eintragungszwang. Bedeutung hat die Eintragung somit grundsätzlich für alle Gesellschaften, die aktiv am Rechtsverkehr teilnehmen und bestimmte Rechtsgeschäfte tätigen wollen. Das betrifft vor allem Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Eigentumsübertragungen, Vormerkungen, Hypotheken, Grundschulden), die Beteiligung der GbR an anderen eingetragenen Gesellschaften (AG, GmbH, OHG, KG und anderer eGbR) und Immaterialgüterrechte (Marken, Patente). Dies kann grundsätzlich auch die zur gemeinsamen Berufsausübung in Sozietäten (Berufsausübungsgesellschaften) organisierten Steuerberater betreffen.

Für eine GbR, die bereits in einer Gesellschafterliste, einem Aktienbuch oder im Grundbuch eingetragen ist, besteht Bestandsschutz. Sie ist nicht gezwungen, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, solange keine Veränderungen eintreten.

Die eingetragene GbR führt nach § 707a Abs. 2 BGB n. F. verpflichtend die Rechtsformbezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz „eGbR“.

Auch wenn es für die betroffenen Gesellschaften keine Möglichkeit gibt, ihre Eintragung schon vor dem 1. Januar 2024 zu beantragen, empfiehlt es sich grundsätzlich, eine Anmeldung rechtzeitig vorzubereiten, da im Januar 2024 auf das gerade neu geschaffene Gesellschaftsregister ein großer Andrang zukommen dürfte. Bei der Vorbereitung gilt es dabei insbesondere zu beachten, dass die Eintragung nach § 707 Abs. 4 Satz 1 BGB n. F. von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken ist. Eine Vertretung ist dabei grundsätzlich möglich, wenn eine entsprechende von einem Notar öffentlich beglaubigte Vollmacht vorliegt (§ 707b Nr. 2 BGB n. F., § 12 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Des Weiteren empfiehlt es sich, betroffene Rechtsgeschäfte wie Grundstückserwerbe schon im laufenden Jahr 2023 vorzunehmen. Für 2024 oder danach vorgesehene Erwerbe sollten, wenn die Möglichkeit besteht, vorgezogen werden. Das gleiche gilt bei absehbaren Änderungen im Gesellschafterbestand der GbR oder hinsichtlich der Beteiligung an anderen Gesellschaften.

Unabhängig von der Eintragung in das neue Gesellschaftsregister wird in den meisten Fällen **zusätzlich** eine **Eintragungspflicht** in das vom Bundesverwaltungsamt geführte **Transparenzregister** bestehen. § 20 Abs. 1 GwG regelt hierzu, dass auch „eingetragene Personengesellschaften [...] die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten [...] einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen“ haben. Mit Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister erlangt die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit und zählt zum verpflichteten Adressatenkreis des § 20 Abs. 1 GwG.

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Saarland, S. 23)

26. Kein neues Verzeichnis für Restrukturierungsaufträge

In unseren Kammermitteilungen hatten wir über die Absicht der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) berichtet, ein neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte zu schaffen, über das die zuständigen Restrukturierungsgerichte und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Mandantschaft die Möglichkeit erhalten sollte, speziell fortgebildete Berufsangehörige zu finden.

Die Steuerberaterkammern Hamburg, Düsseldorf, Nürnberg und Sachsen sollten aus verwaltungsökonomischen Gründen auch für Berufskollegen aus anderen Steuerberaterkammerbereichen das Verzeichnis führen.

Da aus Sicht des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) insbesondere die Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung bzw. für Sanierung und Insolvenzverwaltung“ (DStV e.V.) hierfür prädestiniert sind, hatten BStBK und DStV e.V. eine Initiative gestartet und die genannten Fachberater informiert.

Da die bundesweite Resonanz der Fachberater bislang erheblich hinter den Erwartungen geblieben ist, haben BStBK und DStV e.V. zum gegenwärtigen Zeitpunkt von dem Aufbau eines Verzeichnisses Abstand genommen. Stattdessen haben sich die Präsidenten der BStBK und des DStV e.V. mit einem gemeinsamen Schreiben an die Restrukturierungsgerichte gewandt, um die Berufsangehörigen bei der Berufsausübung und bei der Listung durch die Restrukturierungsrichter gleichwohl zu unterstützen.

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Saarland, S. 23 f.)

27. Überarbeitete Hinweise der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat die folgenden Hinweise, die im Berufsrechtlichen Handbuch abzurufen sind, überarbeitet:

Hinweise für die Praxisübertragung unter

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-massnahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5233-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-fuer-die-praxisuebertragung>

Hinweise zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern in Einzelpraxis unter

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-massnahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5235-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zu-notwendigen-massnahmen-im-todesfall-von-steuerberatern>

Hinweise für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei unter

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/57-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-fuer-die-haftungspraevention-in-der-steuerberatungskanzlei>

Weitere Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter

<https://www.stbk-koeln.de/rechtlicher-service/berufsausuebung/berufshaftpflichtversicherung/>

Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer unter

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-facharbeit-in-vereinbaren-taetigkeiten/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/5217-hinweise-fuer-die-taetigkeit-des-steuerberaters-als-vormund-pfleger-oder-betreuer>

28. Die Fortführung der Tätigkeit eines früheren Inhabers einer Steuerberatungskanzlei für die Kanzlei kann sozialversicherungspflichtig sein

SGB III § 346 Abs. 3; SGB IV § 7 Abs. 1, § 28p; SGB VI § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

Arbeitet ein Steuerberater nach Veräußerung seiner Anteile an der Beratungsgesellschaft weiterhin für diese, dann ist für die Folgezeit der statusrechtliche Beurteilung die

Mitarbeit in einem für ihn fremden Unternehmen zu Grunde zu legen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 17.3.2023 – L 2 BA 38/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2023, 8055

(Quelle: aus DStR 38/2023, S. 2125 ff.)

29. Sozialrechtliche Einschätzung eines Steuerberaters kann zu verschärfter Haftung des Mandanten führen

SGB IV § 28p Abs. 1, § 24 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 1 StBerG § 33 S. 1 BGB § 166

Ein Steuerberater, der eine Einschätzung vornimmt, die eine hohe sozialrechtliche Qualifikation erfordert, handelt jedenfalls dann gegen jede Sorgfaltspflicht, wenn er bei offenen zutage tretenden widersprüchlichen Wertungen keine klärende Entscheidung des zuständigen Sozialversicherungsträgers einholt. Ein Verschulden seines Steuerberaters muss sich ein Arbeitgeber (nur) sozialrechtlich zurechnen lassen.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.7.2022 – L 9 R 2663/20, rkr.

(Quelle: aus DStRE 20/2023, S. 1272 ff.)

30. Durchsuchung und Beschlagnahme nach Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung unzulässig

StPO § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 97 Abs. 1 Nr. 3; BnotO § 18; GwG § 43, § 54; StBG § 203 Abs. 1 Nr. 3

Die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Meldung nach § 43 GwG führt nicht zum Wegfall der beruflichen Schweigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. *(Ls. n. amtl.)*

LG München I, Beschl. v. 8.6.2022 – 9 Qs 14/22, rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 26647

(Quelle: aus DStR 48/2023, S. 2687 f.)

31. Keine Abrechnung ohne Beauftragung

Die Abrechnung von steuerberatenden Leistungen stellt ein Spiegelbild der Beauftragung dar. Falls die Beauftragung nicht zweifelsfrei feststeht, kann ein Auftrag auch nicht aus einer entsprechenden, in früheren Jahren vorbehaltlos geleisteten Rechnungsbezahlung für die Zukunft hergeleitet werden. Dies hat das LG Dortmund in einem aktuellen Urteil vom 25. August 2022 (Az.: 1 O 52 / 11) festgestellt.

In einem Steuerberatungsmandat mit einem Gewerbetreibenden hatte ein Steuerberater ohne weitere Beanstandung durch den Mandanten über viele Jahre Leistungen erbracht, die – jedenfalls in der Vergangenheit – von dem Mandanten ohne jeden Vorbehalt und vollständig bezahlt wurden.

Zwischen dem Berater und dem Mandanten entstand dann irgendwann Streit, der in einer Mandatskündigung gipfelte. In der Folgezeit bezahlte der Mandant dann ohne weitere

Angabe von Gründen die Rechnungen seines früheren Beraters nicht, der daraufhin den Rechtsweg zum LG Dortmund beschritt. Vor Gericht machte der Mandant dann eine fehlende Beauftragung und Gebührenüberhebung als Gründe für seine Nichtzahlung geltend.

Das LG stellte zunächst fest, dass der Steuerberater grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung gegen den Mandanten aus §§ 675 BGB i. V. m. §§ 611, 612 BGB hat. Weiter führte es allerdings aus, dass ein Gebührenansatz oberhalb der Mittelgebühr ohne weiteres nicht gerechtfertigt ist. Grundsätzlich, so das Gericht, liege die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der getroffenen Gebührenbestimmung bei dem Steuerberater. Dieser hat die Umstände, die für den Ansatz der konkreten (Satz-)Rahmengebühr maßgeblich waren, im Streitfalle grundsätzlich zu benennen.

Dieser Grundsatz, so das LG, sei allerdings nach Ansicht des OLG Hamm einzuschränken in den Fällen, in denen der Steuerberater die Mittelgebühr berechne, welche in Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und einem Auftraggeber in durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen anzuwenden sei, und zudem in Fällen, in denen keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass die in Rechnung gestellte Leistung nur unterdurchschnittlich schwierig war. Bei einer solchen Sachlage obliegt dem Steuerberater keine weitere Darlegung seiner Bestimmungsgrundlagen. Er kann, so das erkennende Gericht, die Mittelgebühr ohne näheren Vortrag im Sinne des § 11 S. 1 StBVV beanspruchen.

Es erscheint aber nicht veranlasst, dem Steuerberater bei der Bestimmung seiner Gebühr nach § 315 Abs. 1 BGB ohne weitere Darlegung seiner Bewertungskriterien eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr in einem Toleranzbereich von maximal 20 % – wie im Anwaltsrecht möglich – zuzubilligen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 05.02.2013 Az. VI ZR 195 / 12, NJW-RR 2013, 1020). Andernfalls wäre nach Auffassung des LG die auf diese Weise erhöhte Gebührenforderung mangels ausreichender Transparenz für den Mandanten nur eingeschränkt nachprüfbar.

Weiter ist das Landgericht der Ansicht, dass die im Streitfall abgerechnete Position „Schriftlicher Erläuterungsbericht“ nicht verlangt werden kann. Entgegen der Auffassung des Steuerberaters, so das Gericht, kann eine Vereinbarung gemäß §§ 145 ff. BGB nicht aus einer stillschweigenden Duldung der jahrelangen Abrechnungspraxis hergeleitet werden.

Bezüglich des „Erläuterungsberichtes“, so das LG weiter, wäre es im Übrigen unbillig, wenn sich ein Steuerberater darauf beruft, dass der Mandant in der Vergangenheit immer gezahlt habe, weil im Zweifel davon auszugehen ist, dass dem Mandanten, der in der Regel Laie ist, nicht bewusst ist, dass ein schriftlicher Erläuterungsbericht gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Mangels eines Auftrags durch den Mandanten konnte der Steuerberater daher auch nicht die Begleichung der entsprechenden Rechnung 2010/000 vom 30. Dezember 2010

in Höhe von 689,01 Euro verlangen. Hieran ändert für das Gericht auch nicht, dass sich der Steuerberater im Prozess auf eine stillschweigende Beauftragung durch den Mandanten berufen hatte, weil das LG einen Ausnahmefall, dass einem Schweigen entgegen dem Grundsatz eine Willenserklärung entnommen werden kann, nicht für irgendwie ersichtlich hielt.

(Quelle: aus Kammerinfo 02/2023 der StBK Westfalen-Lippe)

32. Artikel aus der beruflichen Praxis

Orientierungshilfe Krisenfrüherkennungs- und sanierungsmandat – Rolle des Steuerberaters als Lotse bei Unternehmenskrisen

- von BStBK, Arbeitskreis „Steuerberater als Berater in der Krise“; in DStR, Beihefter zu Heft 36/2023, S. 1 bis 16.

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2023/24 wird der junge Mitarbeiternachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.

- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

a) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach

§ 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG).

Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit - auch ohne Einhaltung von Fristen - möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

b) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

c) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalten. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten.

Etwas Anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

34. Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitteilen

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Ausbildungskanzleien dafür Sorge zu tragen, dass uns die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen zeitnah mitgeteilt wird.

In letzter Zeit kommt es wiederholt vor, dass die Kammer erst mit der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung von der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfährt.

35. Internet Präsenz der Kammer: Ausbildungs- und Studienplatzbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der

gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden. Die inserierten Ausbildungsplätze sind nicht nur auf der Website zur Nachwuchskampagne der Bundessteuerberaterkammer unter www.mehr-als-du-denkst.de auffindbar, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter <http://jobboerse.arbeitsagentur.de>. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel kann ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Bei Inseraten ist daher ab sofort zu beachten, dass diese nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurden bzw. später zusätzlich dort geschaltet werden.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt.

Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/-Ausbildungsplatzboerse>) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangebote anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der

erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten>).

Praktikumsangebote von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten>) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsangebote von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzboerse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikums-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

36. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter und Bachelor of Laws“

Wie zuletzt im Mitteilungsblatt 2/2023, Tz. 37 berichtet, wurden die Voraussetzungen für den Start des neuen Ausbildungsganges geschaffen. Die Ausbildung begann mit zehn Bewerbern aus dem Kammerbereich.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin, Unternehmenskooperationen und Studienberatung, Frau Dr. Veronika Klauser
Telefon: 030 318623-0
E-Mail: veronika.klauser@fom.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten – müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf: **<https://mehr-als-du-denkst.de/ausbildungs-und-praktikumsplaetze.html>**.

37. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Folgende Veranstaltungen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes wurden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen:

a) Teilnahme an der Fachmesse für Ausbildung + Studium „vocatium“ in Potsdam

Am 27.09./28.09.2023 fand in Potsdam die Ausbildungsmesse vocatium statt, eine gute Gelegenheit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

Etwa 2.650 Schüler aus 43 Brandenburger Schulen informierten sich in rund 7.000 vorab arrangierten Gesprächsterminen und zahlreichen Spontangesprächen zum Thema Ausbildung und Studium.

Schon weit im Vorfeld hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die Hand. Darin waren alle Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Mit viel Engagement präsentierten an beiden Messetagen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Claudia Hannig und Frau Katrin Péronne, den Ausbildungsberuf und führten viele umfangreiche Gespräche mit über 50 wissbegierigen Jugendlichen.

b) Teilnahme an der Berufswahlmesse „parentum“ in Potsdam

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 11.11.2023 an der Fach-/Berufswahlmesse „parentum“ teil.

Mit 48 Ausstellern und einer Vielzahl interessierter Eltern und Schülern war auch diese Messe äußerst erfolgreich. Die Standbesetzung Herr Lars Kämpfert, Geschäftsführer, und Frau Claudia Hannig hatten hier die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie den neuen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ zahlreichen interessierten Schülern und deren Eltern vorzustellen.

38. Neue Umsetzungshilfe für die Steuerfachangestelltenausbildung

Nach der erfolgreichen Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung ist nun die Umsetzungshilfe „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) in enger Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer erschienen.

Die neuen Rechtsgrundlagen traten am 1. August 2023 in Kraft. Mit der Umsetzungshilfe sollen nun die Ausbildungsbetriebe bei der Vermittlung der neuen Inhalte in der Praxis unterstützt werden. Die Umsetzungshilfe erläutert die neue, modernisierte Ausbildungsordnung, gibt viele Praxisbeispiele zu den aktualisierten Inhalten des Ausbildungsrahmenplans und informiert über den Ablauf der Prüfungen. Für den schulischen Teil der Ausbildung liefert die Publikation beispielhafte Lernsituationen und gibt nützliche Hinweise zu den Lernfeldern des Rahmenlehrplans.

Sie finden die Umsetzungshilfe unter dem folgenden Link <https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Ausbildungsverordnung>. Auch stehen die Ansprechpartner in den Oberstufenzentren und der Steuerberaterkammer Brandenburg mit Rat und Tat zur Seite.

Die Umsetzungshilfe ist zudem als gedruckte Version (ISBN: 978-3-8474-2888-6) für 29,90 Euro im Fachhandel erhältlich.

39. Durchführung der „FIBU-Praxistage“ im Bildungsgang Steuern

Am 4. und 5. Oktober fanden am OSZ 2 Potsdam die „FIBU-Praxistage“ für unsere Auszubildenden zur/zum Steuerfachangestellten und Dualen Studenten Bachelor of Laws (Steuerrecht) statt.

Herr Jonas als externer Referent aus der Praxis vermittelte den Auszubildenden und Studenten anhand eines Musterfalls das manuelle Grundwissen, um anschließend die DATEV-Buchungslogik mit dem Programm DATEV Kanzlei-Rechnungswesen auf Basis des SKR 03 einzuüben. Umfangreiche Belege unterstützten die praxisnahe Unterrichtsgestaltung.

Diese ausbildungsergänzende Schulung mit vielen wertvollen Tipps im Umgang mit dem Buchungsprogramm stellt einen wichtigen Grundstein für die praktische Arbeit in der Kanzlei dar.

Wir bedanken uns herzlich bei Herrn Jonas von der Steuerberaterkanzlei Groß für die sehr professionelle und erfolgreiche Durchführung der „FIBU-Praxistage“ am OSZ 2 Potsdam.

(Quelle: OSZ 2 Potsdam, S. Schering, Fachbereich Steuern)

40. Neues DWS-Ausbilder-Seminar

Von der neu gefassten Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte, die zum 01.08.2023 in Kraft getreten ist, sind nicht nur die Auszubildenden betroffen. Was die Neuordnung für Ausbilder und Kanzleien bedeutet, zeigt ein neues Ausbilder-Seminar der DWS Steuerberater Medien GmbH, das allen Mitgliedern seit März 2023 kostenfrei im mitgliedergeschützten Bereich der Kammer-Homepage unter Mitglieder / Online Seminare für Praktiker zur Verfügung steht. Es informiert über alle relevanten Änderungen und gibt Umsetzungshilfen für die Praxis.

Darüber hinaus hat die DWS Steuerberater Medien GmbH ihr Weiterbildungsprogramm für Auszubildende komplett überarbeitet und an die neue Ausbildungsverordnung angepasst, um die Auszubildenden ab August 2023 mit neuen und aktuellen Produkten bei ihrer Ausbildung unterstützen zu können.

41. Girl's Day und Boy's Day 2024

Am 25. April 2024 findet der bundesweite Aktionstag zur Berufsorientierung für Mädchen und Jungen erneut statt, um den Jugendlichen Hilfestellung bei der Berufswahl zu geben und sich über Berufe jenseits der häufig von Männern bzw. von Frauen gewählten Bereiche zu informieren. Im letzten Jahr erhielten mehr als 160.000 Jugendliche spannende Einblicke in Berufs- und Studienfelder. Dazu gehört auch die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten mit ihren unterschiedlichen Fortbildungsangeboten.

Beteiligen auch Sie sich an diesem Aktionstag und geben damit den Mädchen und Jungen die Möglichkeit, ihre Talente zu entdecken und zu erfahren, welche interessanten Aufgaben mit der Tätigkeit des/der Steuerfachangestellten verbunden sind. Begeistern Sie die Jugendlichen für den Beruf durch praktisches Erleben in Ihrer Kanzlei. Möglicherweise eröffnet sich dadurch auch für Sie die Chance, eine/n interessante/n Kandidaten/-in für eine spätere Ausbildung kennenzulernen.

Unter den Links www.girls-day.de und/oder www.boys-day.de können Sie Ihre Teilnahme registrieren. Sobald dies erfolgt ist, können sich Schülerinnen und Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen. Beide Initiativen bieten ein virtuelles Radar, in dem Ihr Praktikumsangebot bundesweit verortet ist.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt allen Berufsangehörigen ein „Praktikanten-Paket“ mit Hinweisen zur

Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei sowie Musterfälle kostenfrei zur Verfügung

(<https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/aus-und-fortbildung#c518>). Das „Praktikanten-Paket“ bietet sich zudem für weitere Praktika an, um Jugendliche für den Beruf zu begeistern und um Fachkräfte für die Zukunft zu gewinnen.

Sowohl Jugendliche als auch teilnehmende Einrichtungen und Unternehmen gaben an, mit der Durchführung des Aktionstags sehr zufrieden zu sein. Nehmen auch Sie an diesem Erfolgsmodell teil und begeistern Sie Schülerinnen und Schüler für den anspruchsvollen und zukunftssicheren Ausbildungsberuf des/der Steuerfachangestellten!

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 01.12.2023)

42. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024/25

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2024/25 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12./13.12.2024
- mündlicher Teil: Anfang April 2025.

Anmeldeschluss: 15.09.2024

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2025/26

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12./ und 12.12.2025
- mündlicher Teil: Anfang April 2026

Fortbildungsprüfung 2026/27

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2026
- mündlicher Teil: Anfang April 2027.

43. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 16.10.2024
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2024.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2024

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

GFS
Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH
Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: 030/23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

44. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2023

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2023 wurde am 18.10.2023 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 18.12.2023 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	6	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	1	
bestanden	2	40 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	2	100 %
Note 4		%
nicht bestanden	3	60 %
davon schriftlich	3	60 %
davon mündlich	0	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Klinger, Raquel-Felicia
Pilan, Kevin.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen wiederum, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

45. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2024

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 20.03.2024
- mündlicher Teil: Anfang Juni 2024.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 15.01.2024.

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Land-und-Forstwirtschaft> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft werden nach unserer Kenntnis von folgender Institution angeboten:

HLBS-Informationendienste GmbH
Engeldamm 70
10179 Berlin
Telefon: 030/200896770
E-Mail: info@hlbs.de

46. BStBK, DStV und DATEV starten wegweisende Fachkräfteinitiative im Steuerwesen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und die DATEV eG bündeln erstmalig ihre Kräfte und starten eine gemeinsame Fachkräfteinitiative für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“. Die ersten Schritte für diese Zusammenarbeit sind bereits eingeleitet, der Kampagnenstart ist für April/Mai 2024 geplant.

Ziel der Initiative ist es, den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten einer breiten Zielgruppe zwischen 14 und 20 Jahren näherzubringen. Dies geschieht durch eine um-

fassende Imagekampagne über Social Media, die den Jugendlichen vor allem die Vielfältigkeit und Attraktivität des Berufes ansprechend vorstellt. Die Kampagne wird geprägt von zentralen Botschaften, die vor allem die Zukunftssicherheit, die abwechslungsreichen Tätigkeiten sowie die Digitalisierung im Steuerwesen betonen. Damit sollen Jugendliche ermutigt werden, die vielseitigen Möglichkeiten dieses Berufsfeldes zu erkunden.

Außerdem wollen die Kammern, die Verbände und die DATEV alle Steuerberaterkanzleien dabei unterstützen Fachkräfte zu finden, zu binden und zu fördern. Damit das gelingt, müssen sich die Kanzleien als moderner, attraktiver und zukunftssicherer Arbeitgeber präsentieren können. Entsprechende Materialien werden über die Initiative zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus soll es Aktivitäten auf Messen, an Schulen/Berufsschulen bzw. Hochschulen geben, um potenziellen Nachwuchs frühzeitig für den Ausbildungsberuf und eine Karriere in der Steuerberatung zu interessieren.

Der Start der Imagekampagne im Frühjahr 2024 markiert somit den Auftakt zu einer bundesweiten Initiative des steuerberatenden Berufes.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 04.12.2023)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Kampagne des Bundesrechnungshofs zur Steuerpflicht von Kapitaleinkünften, insbesondere von Prozess- und Verzugszinsen

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) mitteilte, hat der Bundesrechnungshof dazu aufgefordert, mit Aufklärungskampagnen eine höhere Sensibilität für das Thema Kapitaleinkünfte zu schaffen. Die Aufklärung soll sich in erster Linie auf Rechtsvertreter/Steuerberater/Lohnsteuerhilfevereine als Adressaten fokussieren.

Aufforderungsgemäß geben wir den Hinweis weiter, dass Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen haben, durch den Empfänger in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Darunter fallen insbesondere auch Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden und die ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen. Steuerberater sollen ihre Mandanten entsprechend informieren.

(Quelle: Information der BStBK)

48. BMF-Schreiben/Gemeinsame Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Bei Interesse können sich unsere Kammermitglieder ggfs. über den Newsletter des Bundesfinanzministeriums, der

unter dem nachfolgenden Link eingerichtet werden kann, über neue BMF-Schreiben zu informieren:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Abonnements/Newsletter/newsletter.html>.

49. BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Am 24. Juli 2023 hat das BMF ein insgesamt 7 Seiten umfassendes BMF-Schreiben vom 17.07.2023 (IV C 6 - S 2121/23/10001 :001 DOK 2023/0659709) veröffentlicht, mit dem Fragen in Zusammenhang mit der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für bestimmte Photovoltaikanlagen beantwortet werden, welche die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) dem BMF vorgetragen hatte.

In dem BMF-Schreiben wird nun unter Angabe zahlreicher Beispiele u. a. klargelegt,

- wie die Prüfung der Höchstgrenzen vorzunehmen ist,
- dass auch der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Entnahme einer Photovoltaikanlage aus einem Betriebsvermögen eines Betriebs, der nur steuerfreie Einnahmen und Entnahmen nach § 3 Nr. 72 EStG erzielt, unter die Steuerbefreiung fällt,
- welche Auswirkungen der Steuerfreiheit sich auf die Anwendung der §§ 7g, 35a EStG ergeben.

Das BMF-Schreiben soll im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

50. Zusammenstellung der in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden Begriffe: BMF-Schreiben

In einem insgesamt 22 Seiten umfassenden BMF-Schreiben vom 05.09.2023 (IV D 3 - S 1445/20/10007 :005 DOK 2023/0861620) hat das Bundesministerium der Finanzen eine Zusammenstellung der in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden betriebswirtschaftlichen Begriffe veröffentlicht. Eine Aufnahme dieser Zusammenstellung in die Betriebsprüfungsordnung ist nicht vorgesehen.

Das jetzige BMF-Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 11. November 1974, IV B 7 – S 1401 – 25/74, BStBl I, Seite 994.

Das BMF-Schreiben soll im Bundessteuerblatt I veröffentlicht werden und steht unter www.bundesfinanzministerium.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

51. Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung: BMF-Schreiben

In einem insgesamt 8 Seiten umfassenden BMF-Schreiben vom 05.09.2023 (IV D 3 - S 1445/20/10007 :006 DOK 2023/0729678) hat das Bundesministerium der Finanzen eine Zusammenstellung zu den automationsgestützten quantitativen Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung veröffentlicht. Eine Aufnahme dieser Zusammenstellung in die Betriebsprüfungsordnung ist nicht vorgesehen.

Das BMF-Schreiben soll im Bundessteuerblatt I veröffentlicht werden und steht unter www.bundesfinanzministerium.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

52. Anwendungsfragen zum InvStG: BMF-Schreiben

Mit BMF-Schreiben vom 05.09.2023 (IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :028 DOK 2023/0850908) hat das Bundesministerium der Finanzen das BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl I S. 527 (Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG)) in den Randziffern 19.4, 31.4 und 31.11 ergänzt und in den Randziffern 31.2c, 31.2d und 31.2e geändert.

Das BMF-Schreiben soll im BStBl. I veröffentlicht werden und steht für einen Übergangszeitraum auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

53. Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG): Hinweise des GKV-Spitzenverbandes

Mit Datum 11. Juli 2023 hat der GKV-Spitzenverband „Grundsätzliche Hinweise zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft“ herausgegeben.

Diese Ausarbeitung enthält neben allgemeinen Hinweisen zur Elterneigenschaft, zur Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes, auch Informationen zu den zu führenden Nachweisen. Der GKV-Spitzenverband hat diese Hinweise sowie weitere Informationen zum PUEG auf seiner Homepage veröffentlicht. Der GKV-Spitzenverband verweist in allen Zweifelsfragen an die zuständigen Kranken- bzw. Pflegekassen.

V. Europafragen/Verschiedenes

54. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 10.10.2023 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- Bürokratieabbau: „Rationalisierung“ der Berichtspflichten

- Berufsrecht

Verbleibende Kernpunkte im Anti-Geldwäschepaket der EU
Anerkennung von Berufsqualifikationen Drittstaatsangehöriger

- Steuerrecht

BStBK nimmt zum FASTER-Richtlinienvorschlag Stellung
Business in Europe: Framework for Income Taxation
Richtlinienvorschlag zu Verrechnungspreisvorschriften
Kommission veröffentlicht KMU-Entlastungspaket

Verhandlungen zu Säule II festgefahren

ETAF erneut in die MwSt.-Expertengruppe berufen

- ETAF

ETAF-Frühjahrskonferenz zu SAFE
ETAF-Konferenz – Save the Date

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos> zu finden.

55. Podcast der Bundessteuerberaterkammer: Aktuell „Recruiting der Generation Z“

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) spricht in ihrem Podcast „Zukunft steuern“ mit Expert*innen über aktuelle steuer- und berufspolitische Themen aus der Steuerberatung. Die Hörer erfahren aktuelle Hintergründe u. a. zur digitalen Zukunft, neuen Herausforderungen im Kanzlei-Alltag, der aktuellen Steuergesetzgebung, Aus- und Fortbildung u.v.m..

Am 17.08.2023 hat die Bundessteuerberaterkammer in dieser Reihe einen aktuellen Beitrag zum Thema: „Recruiting der Generation Z“ veröffentlicht.

Dieser ist auf den gängigen Podcast-Plattformen wie Spotify und Co. sowie auf der BStBK-Website unter

<https://www.bstbk.de/de/presse/mediacenter/podcast>

bzw. unter

<https://open.spotify.com/show/51VCwnI7hjr-d-loSAr44U8J>

verfügbar.

(Quelle: Information der BStBK)

56. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater/innen zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberaterinnen und Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- Ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Detaillierte Informationen sind dem Werbeblatt „Der DWS-Gutachtendienst – kurz oder ausführlich“ zu entnehmen, welches mit weiteren Hinweisen zur Inanspruchnahme des DWS-Gutachtendienstes im Internet (<https://www.dws-institut.de/> Button „Gutachtendienst“) eingestellt ist.

57. Symposium „Lohn im Fokus“ der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) widmete ihr 5. Lohn-Symposium am 7. Juli 2023 in Berlin dem Thema „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer?“. Rund 100 Gäste aus Politik, Berufsstand und Wirtschaft nahmen vor Ort oder im Live-Stream teil.

Kammerpräsident und BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean ging in seinem Grußwort der Frage nach, ob wir aus der Corona-Krise etwas im Hinblick auf den Lohn gelernt haben. „Ist hier alles beim Alten geblieben oder wurden die Prozesse digitaler und vielleicht ja sogar auch unbürokratischer? Denn, gestatten Sie mir diesen Gedanken: Allein die Digitalisierung bringt uns nicht voran. Es wäre wichtig, dass die Prozesse zunächst entbürokratisiert würden. Wenn sie dann noch digital laufen, umso besser“, so Bonjean.

Steuerberater/innen sind meist erste Ansprechpartner/innen für kleine und mittelständische Unternehmen – nicht nur bei steuerlichen Themen, sondern auch bei Fragen rund um die Lohnabrechnung.

In seinem Impulsvortrag mit dem Titel „Hürden im Lohn – Vorschläge zur Vereinfachung“ veranschaulichte Andreas Sprenger, Steuerberater und Mitglied im Ausschuss Lohn der BStBK, insbesondere die Optimierungsmöglichkeiten aus Sicht des Berufsstands. Daniela Karbe-Geßler, Leiterin Steuerrecht und Steuerpolitik des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V., erläuterte in ihrem Statement „Baustellen für den Gesetzgeber – Anreize schaffen versus Bürokratie“ die Sichtweise der Steuerzahler/innen auf das Thema Lohn. In einem dritten Impulsreferat „Lohnabrechnung nach der Krise – wie geht es weiter?“ gab die für Beitragsfragen zuständige Referatsleiterin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Vera Bade, Einblick in die nächsten Vorhaben des Gesetzgebers.

Auf dem Podium diskutierten die Referent/innen zum Abschluss der Veranstaltung unter der Moderation von Karl-Heinz Bonjean angeregt mit MdB Markus Herbrand, Mitglied des Finanzausschusses für die FDP-Fraktion, und Max Straubinger, Mitglied des Arbeits- und Sozialausschusses für die CDU/CSU-Fraktion. Gemeinsam unterstrichen alle Teilnehmer/innen, dass in der Lohnabrechnung die Digitalisierung weiter vorangetrieben und die Bürokratie abgebaut werden müsse.

Ein Mitschnitt der Veranstaltung steht auf dem BStBK-You-Tube-Kanal unter <https://www.youtube.com/channel/UCTAcS-vobSfmdBI3Ofpartcw> zur Verfügung. Interessierte können auch in der dritten Folge des BStBK-Podcasts „Zukunft steuern“ mehr über das Thema Lohn erfahren. Dieser ist auf den gängigen Streaming-Plattformen und unter www.bstbk.de/de/presse/mediacenter/podcast verfügbar.

(Quelle: aus KM 3/2023 der StBK Köln, S. 45)

58. Termine der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit vom 01.07.2023 bis 30.09.2023

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2023 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

4. Juli 2023

Arbeitskreis „GoBD beim IT-Einsatz“, Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV), Videokonferenz

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Diskussion zu den nationalen und internationalen Entwicklungen bei der E-Rechnung und dem Rechnungsdaten-Meldesystem. Außerdem erörterten die Teilnehmer*innen die Textentwürfe des GoBD-Leitfadens, den aktuellen Stand der durch das DAC7-Umsetzungsgesetz eingeführten Regelung zur „Erprobung alternativer Prüfungsmethoden“ sowie die Regelungen zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen.

4. Juli 2023

Arbeitskreis Bundesverband Freier Berufe e.V. (BFB) „Bildung und Fachkräfte“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK- Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Mitglieder u. a. über die vom BFB durchgeführte Fachkräftekonferenz und andere Verbandsaktivitäten im Bereich „Bildung und Fachkräfte“ aus.

4. Juli 2023

Gespräch mit dem Referatsleiter Steuerpolitik und Zusammenarbeit bei den direkten Steuern der Generaldirektion TAXUD, Brüssel

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Hartmut Schwab tauschte sich das BStBK-Präsidium im Rahmen seiner 298. Sitzung mit dem Referatsleiter für Direkte Steuern bei der Europäischen Kommission, Reinhard Biebel, über aktuelle Steuerthemen aus. Biebel gewährte Einblicke in die Arbeit der Europäischen Kommission, insbesondere über die laufenden bzw. geplanten Steuerinitiativen UNSHELL, SAFE, DAC 6 und BEFIT.

4. Juli 2023

Austausch mit dem Präsidenten der European Tax Adviser Federation (ETAF), Brüssel

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Hartmut Schwab tauschte sich das BStBK-Präsidium mit dem ETAF-Präsidenten, Philippe Arraou aus. Im Mittelpunkt standen dabei bisherige Projekte und Erfolge der europäischen Dachorganisation, deren Weiterentwicklung sowie die Herausforderungen für den Berufsstand in Brüssel. Ferner erörterten die Teilnehmer*innen die Bedeutung eines strengen Berufsrechts in der EU.

6. Juli 2023

Fünftes BStBK-Symposium „Lohn im Fokus“, Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean begrüßte rund 100 Gäste aus Politik, Berufsstand und Wirtschaft zum 5. Lohn-Symposium, das sich dem Thema „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer?“ widmete. Im Anschluss an ihre Impulsreferate diskutierten Andreas Sprenger (Steuerberater) und Daniela Karbe-Geßler (Bund der Steuerzahler e.V.) mit MdB Markus Herbrand, Mitglied des Finanzausschusses für die FDP-Fraktion, und MdB Max Straubinger, Mitglied des Arbeits- und Sozialausschusses für die CDU/CSU-Fraktion. Gemeinsam unterstrichen alle Podiumsgäste, dass in der Lohnabrechnung die Digitalisierung weiter vorangetrieben und Bürokratie abgebaut werden müsse.

7. Juli 2023

30. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitrag, Lohnsteuer“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean befassten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit der Vorbereitung des 6. Lohn-Symposiums im Jahr 2024. Außerdem erörterten sie die Erweiterung der Steuerberaterplattform. Diese soll den Aufbau einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung umfassen. Bonjean berichtete abschließend über Gespräche mit dem BMAS und den Sozialversicherungsträgern.

7. Juli 2023

Jahresarbeitsgespräch mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund, Berlin

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit den Teilnehmer*innen aktuelle Themen aus dem Sozialversicherungsrecht u. a. die Umsetzung des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) sowie die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Des Weiteren thematisierten sie die Nutzung von Steuerberaterplattform und beSt sowie der Vollmachtsdatenbank im Rahmen der Betriebsprüfung.

13. Juli 2023

69. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert beschäftigten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit dem elektronischen Melde- und Rechnungssystem sowie dem aktuellen Stand der Steuerberaterplattform, insbesondere ihren weiteren Ausbaustufen. Der Schwerpunkt der Sitzung lag im Themenbereich Künstliche Intelligenz und der Anwendung von ChatGPT in der Steuerberatung.

18. Juli 2023

Sitzung des Arbeitskreises „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wurde in einer gemeinsamen Sitzung mit dem BStBK-Ausschuss „Internationales Steuerrecht“ der „Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union“ vom BMF erörtert.

24. Juli 2023

16. Sitzung des Steuerungskreises „Vollmachtsdatenbank“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert befassten sich die Mitglieder mit den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vollmachtsdatenbank, ihrer Weiterentwicklung sowie der Kontingentierung.

25. Juli 2023

101. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser befassten sich die Ausschussmitglieder mit dem kürzlich veröffentlichten Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Quellensteuer und tauschten sich über die Ausgestaltung der Verfahren zur Quellensteuererstattung aus. Außerdem erörterten sie den veröffentlichten Entwurf eines BMF-Schreibens zu dem Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen gem. § 4k EStG.

1. August 2023

Arbeitskreis Vollmachtsdatenbank der Steuerberater für die Sozialversicherung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin

Auf Einladung des BMAS erörterten Vertreter*innen der Sozialversicherungsträger und der Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände mögliche Einsatzfelder

einer Vollmachtsdatenbank im Bereich der Sozialversicherung. Abschließend waren sich alle Teilnehmer*innen einig, dass eine entsprechende Nutzung weiterverfolgt werden soll.

3. August 2023

Austausch mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern zur Weiterentwicklung der Steuerberaterplattform, Nürnberg

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert gab die BStBK dem Bayerischen Landesamt für Steuern einen Überblick über den aktuellen Status zum beSt und zur Steuerberaterplattform. Anknüpfend an den letzten Austausch wurden die dort besprochenen, möglichen Synergien bei der Weiterentwicklung der Steuerberaterplattform und der Verfahren der Finanzverwaltung (speziell ELSTER) erörtert. Diese Themen werden in gemeinsamen Arbeitsgruppen vertieft.

15. August 2023

Austausch mit der Offensive Mittelstand (OM) und dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV), Köln

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean tauschte sich mit Vertreter*innen der OM und des DStV über aktuelle Entwicklungen und den weiteren Ausbau der Kooperation aus. Unter anderem wurde diskutiert, Steuerberater*innen spezielle Materialien für die Betriebswirtschaftliche Beratung zur Verfügung zu stellen sowie eine gemeinsame Veranstaltung im Jahr 2024 auszurichten.

22. August 2023

102. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Ausschussmitglieder den Entwurf eines neuen BMF-Schreibens zu den Grundsätzen zur Anwendung des Außensteuergesetzes. Insbesondere befassten sie sich mit den Fragen der Hinzurechnungsbesteuerung und der Behandlung von Familienstiftungen.

24. August 2023

Jahresarbeitsgespräch mit dem Referat Beitrags- und Melderecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Köln

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean tauschte sich mit einem BMAS-Vertreter des Beitrags- und Melderechts über eine Reihe von aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen aus. Im Mittelpunkt des Gesprächs stand die Nutzung einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Weitere Themen waren die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetzes (PUEG) sowie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

30. August 2023

14. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein erörterten die Arbeitskreismitglieder u. a. die Registrierungspflicht bei goAML, die Mitarbeit der BStBK bei der Anti Financial Crime Alliance (AFCA), die Zweite Nationale Risikoanalyse, die Neuorganisation und Zusammenarbeit mit der Financial Intelligent Unit (FIU) sowie

die Planung eines Erfahrungsaustauschs der Geldwäscherferenten der Kammern im Januar 2024. Außerdem tauschten sie sich zu Einzelfragen der GwG-Anwendung bzw. -Auslegung, zu Erfahrungen mit (Vor-Ort-)Prüfungen und der Auswertung der GwG-Jahresstatistik sowie zur Zusammenarbeit mit anderen (Aufsichts-)Behörden aus.

31. August 2023

116. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Holger Stein befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Aktualisierung der Liste der sozietätsfähigen Berufe, der Überarbeitung von einzelnen BStBK-Hinweisen im Berufsrechtlichen Handbuch, Fragen im Zusammenhang mit dem Recht der Berufsausübungsgesellschaften, dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, der Einrichtung und dem Betrieb einer Vollmachtsdatenbank in der Lohnabrechnung sowie dem Verbot der Arbeitnehmertätigkeit.

5. September 2023

Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe 4 „Steuerdelikte“ der Anti Financial Crime Alliance (AFCA), Frankfurt am Main

Die BStBK ist seit Juni 2023 Mitglied der AFCA und der Arbeitsgruppe 4 „Steuerdelikte“. Die konstituierende Sitzung fand unter dem Vorsitz des Bundeszentralamts für Steuern und der DZ-Bank statt. BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein stimmte mit den Teilnehmer*innen die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe sowie mögliche Themen ab.

6. September 2023

Dialog zum Verfahren Betriebsdatenpflege (BSBD) zwischen Arbeitgeber-Software und Bundesagentur für Arbeit (BA), Berlin

Vertreter*innen des Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) lud Expert*innen der BStBK, der Arbeitsgemeinschaft der Personalsoftware-Ersteller (ArGE PERSER) und der Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) zu einem Austausch über die Weiterentwicklung des Verfahrens der Betriebsdatenpflege zu einem Dialogverfahren ein.

7. September 2023

Erfahrungsaustausch mit dem Umweltbundesamt und der Zentralen Stelle Verpackungsregister, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer und dem Institut der Wirtschaftsprüfer verschiedene Probleme rund um die Prüfung der Vollständigkeitserklärung nach dem Verpackungsgesetz. Gemeinsam mahnten sie berufspolitischen Änderungsbedarf bei den Prüfleitlinien der Zentralen Stelle an. Die Beteiligten sehen bei der Verbesserung der Qualität der Prüfung gemeinsamen Handlungsbedarf. Abschließend diskutierten sie verschiedene Maßnahmen.

14. September 2023

Geldwäschekonferenz der Financial Intelligent Unit (FIU) für Aufsichtsbehörden der rechtsberatenden Berufe, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierte mit den Teilnehmer*innen u. a. die geplanten Änderungen in der Organisation und Arbeitsweise der FIU, insbesondere den geplanten risikobasierten Ansatz, die Zusammenarbeit zwischen FIU und den Verpflichteten, die Entwicklung der Registrierungszahlen sowie fachliche Informationen zu Typologien, insbesondere zum Umsatzsteuerbetrug und zur Sanktionsumgehung.

14. September 2023

3. Erfahrungsaustausch Fachassistent*in Digitalisierung und IT-Prozesse, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner und die Teilnehmer*innen des Erfahrungsaustauschs werteten die Prüfungskampagne 2023 aus. Hinsichtlich der Präsentationen in der mündlichen Prüfung werden nicht geeignete Themen gesammelt, damit die richtige Themenauswahl durch die Prüflinge gezielter erfolgen kann.

18. September 2023

12. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer*innen neben dem aktuellen Entwicklungsstand insbesondere den bevorstehenden Go-Live des OZG-Antragsportals der Steuerberaterkammern. Außerdem diskutierten sie den Status der Registrierungszahlen auf der Steuerberaterplattform sowie die weitere Kommunikation, um diese zu steigern.

19. September 2023

Zehntes BWL-Symposium der BStBK, Berlin

Unter dem Motto „Standort Deutschland – Lieferketten und Nachhaltigkeit“ begrüßte BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean rund 100 die Gäste. Den Auftakt machten Impulsreferate von Norman Müller (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und Dr. Enrico Schöbel (Institut der Wirtschaft Thüringens). Im Anschluss fand eine Podiumsdiskussion zu den Herausforderungen der Wirtschaft durch die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung statt. Es diskutierten Norman Müller, Dr. Enrico Schöbel, Dr. Thomas Schmotz, (Deutsches Rechnungslegung Standards Committee) und Bertold Welling (Verband der Chemischen Industrie).

19. September 2023

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“ der Bundesberufskammern, Berlin

Die Teilnehmer*innen befassten sich mit der Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften bei doppelqualifizierten Gesellschaftern, dem Gesetzentwurf zu hybriden und virtuellen Versammlungen sowie dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Befugnis zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen. Außerdem erörterten sie das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie und die Vorlage des OLG München an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zum Fremdbesitzverbot.

20. September 2023

46. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, hybrid

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean tauschten sich die Ausschussmitglieder mit Experten aus dem Berufsstand zu Praxisfragen der Bewertung von Steuerberaterkanzleien aus. Des Weiteren besprachen sie den Entwurf eines neuen Checks „Faire Lieferkette“ der Offensive Mittelstand (OM) und stellten neue Seminarthemen für das Jahr 2024 vor.

28. September 2023

78. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Vaduz

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterte mit den Teilnehmer*innen die abkommensrechtliche Ausgangslage von Deutschland, der Schweiz und Österreich zur Durchführung von Verständigungsverfahren in Vorbereitung auf die gemeinsame Veröffentlichung einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Verständigungs- und Schiedsverfahren in D-A-CH. Des Weiteren wurden organisatorische sowie fachliche Fragen für den nächsten D-A-CH Steuerkongress im Jahr 2025 in Wien sowie neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung besprochen.

29. September 2023

AWV Arbeitskreis „GoBD im IT-Einsatz“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen setzten die Überarbeitung des GoBD-Leitfadens fort. Im Fokus standen Ergänzungen zu den durch das DAC7-Umsetzungsgesetz geregelten Neuerungen. Des Weiteren erörterten sie den aktuellen Stand zur Erprobung alternativer Prüfmethode sowie die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen eRechnung und Meldesysteme.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 14.11.2023)

59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023

07.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.10. bis 12.10.2023	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2023
14.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.10. bis 17.10.2023	46. Deutscher Steuerberatertag
18.10.2023	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
18.10.2023	Rechnungsprüfung

19.10.2023	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	25.11.2023	Vorstandssitzung
23.10. bis 27.10.2023	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24	25.11.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.10.2023	74. HLBS-Steuerfachtagung	28.11.2023	DWS Medien 106. Beiratssitzung
06.11.2023	DWS Berufsrechtstagung	28.11.2023	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
07.11.2023	Geschäftsführerkonferenz	02.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.11.2023	Potsdamer Steuertag des Potsdamer Steuerforums	05.12.2023	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
11.11.2023	Ausbildungsmesse „parentum“	06.12./07.12. und 08.12.2023	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
11.11. bis 12.11.2023	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24	09.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.11.2023	Seminarveranstaltung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg „goAML“	18.12.2023	Fortbildung – Mündliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
15.11.2023	Vorstandssitzung		
15.11.2023	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	VI. Termine	
17.11.2023	Vor-Ort-Prüfung: Einhaltung der Pflichten nach dem GwG	10.01.2024	ARGE Gesellschafterversammlung
18.11.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.01.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.11. und 21.11.2023	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24	20.01.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.11.2023	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	22.01.2024	46. Deutscher Finanzgerichtstag
24.11.2023	113. Beiratssitzung DATEV eG	27.01.2024	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2021/22
25.11.2023	Ordentliche Kammerversammlung		

29.01. bis 31.01.2024	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2023/24	02.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.01.2024	Erfahrungsaustausch Klausurenverbund „Steuerfachangestellte“	02.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.02.2024	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	04.03.2024	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r
03.02.2024	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2024	07.03.2024	Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt/in Erfahrungsaustausch
05.02. bis 09.02.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2024	11.03.2024	Frühjahrsfachtung – StB- Verband Berlin-Brandenburg
10.02.2024	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2024	12.03.2024	Fortbildungsprüfung – „Fachassistent/in Lohn und Gehalt - Erfahrungsaustausch
14.02.2024	Vorstandssitzung	20.03.2024	Schriftliche Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft
14.02.2024	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	21.03.2024	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
15.02.2024	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und gemeinsame Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder	22.03.2024	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
15.02. bis 08.03.2024	Mündliche Steuerberaterprüfung	15.04./16.04.2024	109. Bundeskammerversammlung
17.02.2024	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2024 „Steuerfachangestellter“	17.04.2024	Vorstandssitzung
23.02./24.02.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2024	19.04.2024	114. Beiratssitzung DATEV eG
24.02.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		25.03.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		23.04./24.04.2024	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2024
		06.05./07.05.2024	HLBS Hauptverbandstagung
		13.05./14.05.2024	Deutscher Steuerberaterkongress 2024

24.05.2024	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam	12.09.2024	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
30.05.2024	Seminar „Rund um die Immobilie“	16.09. und 17.09.2024	110. Bundeskammerversammlung
30.05.2024	Hauptversammlung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg	24.09. und 25.09.2024	Ausbildungsmesse „vocatium“
12.06.2024	Vorstandssitzung	01.10.2024	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
15.06.2024	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2024	03.10./04.10.2024	Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien
19.06.2024	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft	08.10. bis 10.10.2024	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2024
22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.10. bis 15.10.2024	47. Deutscher Steuerberatertag
22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.10.2024	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
22.06.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	16.10.2024	Rechnungsprüfung
24.06. bis 05.07.2024	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2024 Steuerfachangestellte	19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.07.2024	StB-Verband Berlin-Brandenburg – TAX Arena	19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
20.07.2024	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	21.10. bis 25.10.2024	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25
07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.10./25.10.2024	75. HLBS Steuerfachtagung
07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.11.2024	Vorstandssitzung
10.09.2024	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	06.11.2024	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
11.09.2024	Vorstandssitzung	07.11.2024	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
11.09.2024	Sitzung Berufsbildungsausschuss	08.11. bis 09.11.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2024/25
11.09.2024	Treffen mit Ehrenamtlern		

13.11./14.11.2024	18. Arbeitstagung der nord-deutschen StBK'ern mit den Richtern und Staatsanwälten
23.11.2024	Ordentliche Kammerversammlung
23.11.2024	Vorstandssitzung
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.11. und 27.11.2024	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25
03.12.2024	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
06.12.2024	115. Beiratssitzung – DATEV
07.12.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.12.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.12./12.12. und 13.12.2024	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

VII. Anlagen

- [Rundschreiben 5/2023 der StBK Brandenburg](#)
- [Anlage: Gesellschafterliste gemäß § 76e StBerG](#)
- [BStBK – Seminarwerbung](#)
- [DWS Medien – Webewelle](#)
- [Deutscher Steuerberaterkongress 2024 – Werbung](#)

